

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2016

251

GRG Nr.	12	EA 167	439
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender-Oertig vom 27. Januar 2016 „Durcheinander in der Definition des Pflegefachpersonals“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die drei Jahre dauernde Ausbildung zur examinierten Alterspflegerin bzw. zum examinierten Alterspfleger nach deutschem Recht war in der Schweiz bis Ende 2013 der Ausbildung zur Pflegefachperson DN I gleichgestellt, allerdings beschränkt auf die Bereiche Geriatrie und Gerontopsychiatrie. Diese Gleichstellung hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) per 1. Januar 2014 mit der überarbeiteten schweizerischen Bildungssystematik aufgehoben. Die deutsche Ausbildung in der Altenpflege mit Diplomabschluss hat sich aber nicht verändert, weshalb der Einsatz dieser anerkannten und geschätzten Fachpersonen in den Thurgauer Pflegeheimen weiterhin unbedenklich und angesichts der Personalknappheit in der Pflege überdies notwendig ist. Zudem liegt dies in der Regelungskompetenz des Kantons (vgl. Frage 3). Im Übrigen behalten die vom Roten Kreuz empfohlenen Kompetenzbescheinigungen Gültigkeit. Für die Pflegeheime hat sich die Unterteilung in drei Niveaus der Qualifikation bewährt.

Abschliessend zusammengefasst: Die Zuordnung einer Ausbildung in der Bildungssystematik ist das eine, die Zulassung von Ausbildungen für bestimmte Tätigkeiten das andere. Der Kanton Thurgau hat also die „Alterspflegerinnen und Alterspfleger“ nicht der Tertiärstufe zugeordnet, dazu hätte er auch nicht die Kompetenz. Er hat lediglich erlaubt, dass sie weiterhin wie bisher in den Pflegeheimen tätig sein können.

Frage 2

Den Abschluss in Langzeitpflege BP (Berufsprüfung) und Pflege HF kann nur erlangen, wer einen Abschluss auf der Sekundarstufe II vorweist. Beide Abschlüsse sind damit auf der Tertiärstufe angesiedelt. Sie werden mit Blick auf die Anforderungen und Herausforderungen in Pflegeheimen in den Weisungen betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheim) vom 8. Dezember 2015 als gleichwertig betrachtet.

Frage 3

Die Abschlüsse in den Gesundheitsberufen werden vom SBFJ eingestuft und anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit mit den schweizerischen überprüft. Gleichwohl verfügen die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich - so etwa im Rahmen der Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen für Pflegeheime und Spitexorganisationen - über die Kompetenz, eigene, anwendungsspezifische Standards zu setzen.

Frage 4

Es findet keine Vermischung der Niveaus statt, folglich wird die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF auch nicht geschwächt. Die verschiedenen Pflegeabschlüsse stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich. Der Kanton übernimmt für Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Thurgau, die einen pflegeberuflichen Lehrgang besuchen, die Schulgeldkosten. Seit dem Studienjahr 2015/16 besteht diesbezüglich in der ganzen Schweiz im Bereich der Lehrgänge Pflege HF volle Freizügigkeit. Die Erhöhung der Subventionsbeiträge für alle Tertiärlehrgänge im Pflegebereich dürfte die Zahl der Ausbildungswilligen im Pflegebereich nicht reduzieren, sondern mittel- bis langfristig steigern.

Frage 5

Die erwähnten Weisungen legen die Mindestanforderungen u. a. bezüglich Ausbildung und Anwesenheit des Pflegefachpersonals sowie der erforderlichen Stellen fest. An den vom Amt für Gesundheit durchgeführten Audits wird die Einhaltung der Weisungen und damit auch die Einhaltung der personellen Vorgaben sehr genau überprüft. Die Qualität eines Pflegeheims wird massgeblich durch die Bereichsleitung Pflege und deren Stellvertretung geprägt. Die pflegefachliche Verantwortung liegt immer bei einer Pflegefachperson Tertiärstufe (DN I, DN II, HF, Bachelor,). Diese ist ausgebildet, in komplexen und anspruchsvollen Situationen adäquat zu handeln. Die Weisung ändert nichts an der hohen Pflegequalität. Dank ihrer Ausrichtung auf praxisgerechte Anforderungen trägt die Überarbeitung der Weisung zur flächendeckenden, bedarfsgerechten Gewährleistung der Pflegequalität bei.

Fragen 6 und 7

Nach dem bisher Ausgeführten ist eine erneute Überarbeitung der in enger Zusammenarbeit mit Curaviva Thurgau und mit der Begleitung der Fachhochschule St. Gallen, Fachbereich Gesundheit, erstellten Weisungen weder vorgesehen noch angezeigt. Da die Heime dafür verantwortlich sind, dass ihre Dienstleistungen ausschliesslich von Personen erbracht werden, die über die dafür erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen, besteht auch keine Veranlassung, ihnen zusätzliche Auflagen zu machen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach